

Beitragsordnung der AIDS-Hilfe Leipzig e.V.

A. Präambel

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der AIDS-Hilfe Leipzig e.V. gemäß § 4 und § 5 der Satzung, in der Fassung mit den Änderungen vom 18.11.2003 (§ 7 Pkt. 9) und 11.05.2004 (§ 2 Abs. 2). Sie regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Alle durch Mitgliedsbeiträge erhobene Gelder sind nach Maßgabe der Satzung und des Haushaltsplanes der AIDS-Hilfe Leipzig e.V. sparsam zu verwenden.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (3) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder und Fördermitglieder des AIDS-Hilfe Leipzig e.V.
- (5) Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 2 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gemäß Satzung (§ 8 Pkt. 4) durch die Mitgliederversammlung festgelegt (Anlage 1). Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2001 beträgt der volle Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder 3 € / Monat (im Jahr 36 €) und der ermäßigte Beitrag 1,25 € / Monat (im Jahr 15 €).
- (2) Der festgelegte Beitrag ist ein Mindestbeitrag.
- (3) Insbesondere im Rahmen einer Fördermitgliedschaft ist der Beitrag frei wählbar, muss jedoch mindestens die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder betragen.

§ 3 Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird gemäß Satzung (§ 8 Pkt. 4) durch die Mitgliederversammlung festgelegt (Anlage 2). Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.05.2009 wird der Mitgliedsbeitrag am 05. April des Kalenderjahres fällig.
- (2) Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Beitragsjahr wird der Beitrag zum 15. ab dem auf die Aufnahme folgenden vollen Kalendermonats anteilig (1/12 des Jahresbeitrages pro Monat) fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (3) Bei Ermächtigung des Vereins zum Einzug der fälligen Beiträge durch Lastschriftverfahren, die bis auf schriftlichen Widerruf gilt, hat das Mitglied oder Fördermitglied Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, eine ausreichende Kontodeckung sicherzustellen und dem Verein alle entstehenden zusätzlichen Kosten im Falle einer Lastschriftückgabe durch das

Kreditinstitut zu ersetzen.

§ 4 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Mitgliedsbeiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens 4 Wochen nach Absendung der ersten Mahnung. Für diese Mahnung kann eine Gebühr von bis zu 10,00 EUR erhoben werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied zwei Jahre mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgestellt und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft erlischt, wenn das Fördermitglied ein Jahr mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist, auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (5) Eine Beitreibung rückständiger Beitragsforderungen durch den Verein nach Beendigung oder Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag (Anlage 3) kann der Mitgliedsbeitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Antrag ist an den Vorstand zu stellen. Er ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen, aus denen sich die unzumutbare Härte wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ergibt. Der Antrag ist für das laufende Beitragsjahr gültig.
- (3) Über den Antrag wird durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nach erfolgter Prüfung mit einfacher Mehrheit abschließend entschieden.
- (4) Für Beiträge im Rahmen von Fördermitgliedschaften werden Ermäßigung und Erlass ausgeschlossen. Über Anträge auf Stundung für maximal 6 Monate gelten (1) bis (3) sinngemäß.

B. Gültigkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder nichtig sind, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen und nichtigen Bestimmungen sind dahingehend umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, ist der Vorstand verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen nahe kommt.

C. Inkrafttreten

Durch Beschluss in der Vorstandssitzung am 04.06.2009 tritt diese Beitragsordnung mit Wirkung vom 04.06.2009 in Kraft.

D. Anlagen

Anlage 1 = Beschluss der Mitgliederversammlung zur Festsetzung der Beitragshöhe vom 13.11.2001

Anlage 2 = Beschluss der Mitgliederversammlung zur Fälligkeit des Beitrages vom 12.05.2009

Anlage 3 = Antragsformular: Antrag an den Vorstand der AIDS-Hilfe Leipzig e.V. auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen entsprechend § 5 (2) der Beitragsordnung der AHL für das jeweilige Jahr.